

Satzung des Vereins RAFIKI e.V. Deutschland

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr „RAFIKI e.V.“, Altenhof

1. Der Verein trägt den Namen „RAFIKI e.V.“
Er ist unter der Nummer 584 beim Amtsgericht Eberswalde in das Vereinsregister eingetragen (§ 57, Abs. I BGB).
2. Der Sitz des Vereins ist Altenhof.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein „RAFIKI e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, Menschen in Not zu helfen bzw. die Not der Menschen zu lindern oder zu verhindern, Randgruppen in die Gesellschaft integrieren. Der Verein engagiert sich besonders auf den Gebieten der
 - Kinderhilfe
 - Gesundheitshilfe
 - Hilfe zur Selbsthilfe
 - Familienplanung u. AIDS-Prävention
 - Sicherung der Grundbedürfnisse weltweit.
3. Zur entsprechenden Zweckerreichung ist seine Arbeit vor allem darauf gerichtet:
 - Beratungs-, Integrations- und Qualifizierungsleistungen zu entwickeln und zu realisieren, die der sozialen und beruflichen Integration der Menschen, besonders junger, dienen,
 - Waisenkindern ein Zuhause, Bildung und Ausbildung zu geben
 - Zweckbetriebe zur Verbesserung der sozialen Situation notleidender Menschen zu schaffen,
 - aktive Gesundheitshilfe zu leisten, z. B. durch Errichtung von Krankenstationen.
4. Der Verein „RAFIKI e.V.“ ist eine humanistische, gemeinnützig wirkende, parteipolitisch und konfessionell unabhängige und eigenständig arbeitende freie Wohlfahrtsorganisation. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten der Gesellschaft.

5. Der Verein ist Interessenvertreter hilfsbedürftiger Menschen und leistet mit seinen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende und allgemein unterstützende Hilfe mit dem Ziel, den Betroffenen ein menschenwürdiges Dasein, auf der Grundlage von Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen, Bildung und Ausbildung für sozial Schwache zu erwirken. Er vereint in seinen Reihen Menschen, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber hilfsbedürftigen Menschen am Herzen liegen und pflegt mit anderen Vereinen, Organisationen, öffentlichen, kirchlichen und kommunalen Einrichtungen sowie Wirtschaftsvereinigungen und privaten Unternehmen partnerschaftliche Beziehungen im Interesse der Übernahme, des Erhalts, der Erweiterung und der Koordinierung sozialer und sozio-kultureller Leistungen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der BRD.
6. Der Verein fördert die Eingliederung und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen. Er übernimmt die Trägerschaften von Sozialeinrichtungen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „RAFIKI e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen für ihre ehrenamtliche Arbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen entsprechend der Finanzrichtlinie gewährt werden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile des Vereins Vermögens.

§4

Finanzierung

1. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu verwenden.
2. Die Arbeit des Vereins, die sozialen Leistungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks sowie die Aufwendungen für die gesamte Verwaltungstätigkeit einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle werden

insbesondere finanziert aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spendenaufkommen
- Zuwendungen und Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
- Zuschüsse, die sich aus einer Gemeinnützigkeit der Tätigkeit des Vereins ergeben,
- Einnahmen für geleistete Dienste.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins „RAFIKI e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und die Satzung anerkennt. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an Wahlen teilzunehmen, juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Gewählt werden können nur natürliche Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien, Ordnungen sowie sonstige allgemeinverbindlichen Regelungen des Vereins anzuerkennen und danach zu handeln, sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Beitragsrückstand in Höhe eines Betrages, der 6 Monatsbeiträgen entspricht.
 - nachdem dem betroffenen Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde und es vorher zweimal gemahnt und

aufgefordert wurde, Stellung zu nehmen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Sie erfolgt durch:

- Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitgliedes
 - durch Auflösung der juristischen Person
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist zeitweise überlassenes Eigentum des Vereins oder des Mitgliedes zurückzugeben.

§8

Ausschluß

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat,
 - den satzungsmäßigen Anordnungen des Vorstandes nicht folgt,
 - sich Eigentum des Vereins widerrechtlich angeeignet oder widerrechtlich sich oder anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat
2. Der Vorstand leitet nach Anhörung das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes ein.

§9

Verein

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Über die zahlenmäßige Stärke des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung, die den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren wählt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Kalenderjahr statt. Den Zeitpunkt der Durchführung beschließt der Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte den Mitgliedern bekanntgemacht werden. Sie erfolgt durch persönliche Einladung mit der Post.
4. Die Mitgliederversammlung ist (ordnungsgemäße Einladung vorausgesetzt) in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit im Wege der offenen Abstimmung gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende

Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen und vom Vorstand oder seiner Stellvertretung zu unterschreiben.

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht mindestens aus 3 Personen. Dem Vorstand gehören an : der Vorsitzende, der erste u. zweite stellvertretende Vorsitzende und eine entsprechende weitere Anzahl von Vereinsmitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausfall bzw. Rücktritt der Vorsitzenden und des Schatzmeisters andere Mitglieder in diese Funktion zu kooptieren. Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter einzeln. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Sie können als Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Er entscheidet über das Spektrum der Tätigkeitsfelder des Vereins und über die Übernahme von Trägerschaften für Sozialeinrichtungen aller Art. Im übrigen entscheidet er über
 - die Einstellung von Geschäftsführern,
 - die Beteiligung oder Mitwirkung in anderen Organisationen,
 - den Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum des Vereins und
 - für den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Volumen von mehr als 25564,59 € (DM 50.000,-) p.a. ist ein Vorstandsbeschluss nötig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§11

Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bzw. eine Kommission berufen.
2. Mitglieder derartiger Gremien haben kein Stimmrecht.

§12

Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der dann Anwesenden eine Satzungsänderung beschließen. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch die vorgesehene Satzung beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes, an SOS-Kinderdörfer, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§14

Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, falls es sich nicht um grob fahrlässige Handlungen oder bewusstes Verschulden handelt.

§15

Schlussbestimmungen

Auf der Grundlage dieser Satzung werden entsprechende Verordnungen und Richtlinien erlassen.

§16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins tritt mit Wirkung vom 26.08.2000 in Kraft.